



## Entscheidung gegen die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

**für das Vorhaben „Antrag auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung der Anlage zum Behandeln von Altfahrzeugen am Standort 01099 Dresden, Magazinstraße 13“**

Der Vorhabenträger Autoverwertung Dresden GmbH hat bei der Landeshauptstadt Dresden, untere Immissionsschutzbehörde, einen Antrag auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG zur Änderung der Anlage zum Behandeln von Altfahrzeugen am Standort Magazinstraße 13 in 01099 Dresden, Gemarkung Hellerberge, Flurstücke 27/2, 27/9 und 27/10, gestellt.

Die Anlagenänderung unterliegt dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) und fällt unter die Vorhaben nach Anlage 1, Nr. 8.7.1.2 UVPG „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle, bei Eisen- und Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlergerkapazität von 100 t bis weniger als 1 500 t“. Da für die bestehende Anlage durch die Änderung der o. g. Kapazitätswert der Anlage 1, Nr. 8.7.1.2 UVPG erstmals erreicht bzw. überschritten wird, ist im Rahmen des Änderungsverfahrens für die Gesamtanlage über eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Absatz 2 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht zu ermitteln, ob das

Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und infolgedessen eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben erforderlich ist.

Bezüglich der ökologischen Empfindlichkeit des Gebietes sowie der Betroffenheit von Schutzgütern ist nach überschlägiger Vorprüfung einzuschätzen, dass durch das geplante Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 UVPG unter Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen und keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten sind.

Daraus ergibt sich, dass auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) verzichtet werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Dresden, 7. Februar 2023

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister